

Plan zur Jagdausübung im Nationalpark Eifel für das Jahr 2016 bis 2018

gemäß § 4 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Ausübung der Jagd im Nationalpark Eifel im Regierungsbezirk Köln vom 12.08.2007



Erarbeitung:	J. Mauerhof, Nationalparkverwaltung Eifel / WuH NRW
Abstimmung Entwurf gemäß §4 OVO vom 07.03.2016:	07.04.2016 Schleiden-Gemünd LANUV (BlmA Bundesforst beteiligt)
Versand an Nationalpark-Gremien:	08.04.2016
Erörterung Nationalpark-Gremien:	20.04.2016 Nideggen
Schlussfassung:	21.04.2016
Versand an OJB NRW:	21.04.2016
Genehmigung durch OJB NRW:	06.05.2016 Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis

Grundlagen.....	1
Mittelfristige Ziele für die nächsten 3 Jahre	3
Bestandssituation	4
Wildbestand	4
Vegetationsentwicklung	6
Bewertung der Situation	7
Jährliche Planungsziele	10
Alle vorkommenden Schalenwildarten	10
Rothirsch.....	10
Reh	10
Mufflon	11
Wildschwein	11
Maßnahmen zur Erreichung der Planungsziele.....	12
Rothirsch.....	12
Reh	12
Mufflon	12
Zeitliche und räumliche Schwerpunkte.....	14
Anlagen	15
Anlage 1 - Kalender Wildbestandsregulierung Nationalpark Eifel 2016	16
Anlage 2a - Ergebnisse Wildbestandsregulierung 2015 Rothirsch	17
Anlage 2b - Ergebnisse Wildbestandsregulierung 2015 Reh	18
Anlage 2c - Ergebnisse Wildbestandsregulierung 2015 Mufflon	19
Anlage 2d - Ergebnisse Wildbestandsregulierung 2015 Wildschwein.....	20
Anlage 3 - Rothirsch Frühjahrs-Nachtzählung 1997 – 2015.....	21
Anlage 4a - Rothirsch - Zählungen Dreiborner Hochfläche 2015.....	22
Anlage 4b - Rothirsch - Zählungen Dreiborner Hochfläche 2015.....	23
Anlage 5a - Bericht Rotwildsachverständige 2015.....	24
Anlage 5b - Bericht Rotwildsachverständige 2015.....	25
Anlage 6 - Geschossene Tiere: Anteil Gäste – Verwaltung 2015	26
Anlage 7 - Geschossene Tiere: Anteile Jagdarten 2015.....	27
Anlage 8 - Abschussplan	28
Anlage 9 - Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Ausübung der Jagd im Nationalpark Eifel im Regierungsbezirk Köln.....	29
Literaturverzeichnis	33

Grundlagen

- Nationalparkverordnung Eifel (NP-VO Eifel) vom 17.12.2003:

§ 9 Jagd und Wildbestandsregulierung

(1) Die Jagd ruht grundsätzlich im Nationalpark. Der Schalenwildbestand kann gemäß dem Schutzzweck des Nationalparks reguliert werden.

(2) Einzelheiten der Ausübung der Jagd im Nationalpark werden [...] durch ordnungsbehördliche Verordnung geregelt.

Die Regulierung anderer dem Jagdgesetz unterliegender Tierarten mit gesetzlichen Jagdzeiten, die nicht zum Schalenwild gehören oder dem Jagdgesetz nicht unterliegender Arten ist danach nicht zulässig und seit Nationalparkausweisung zum 01.01.2004 nicht erfolgt.

- Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen

§ 22 Abs. 3

[...] In Nationalparks kann abweichend von Satz 1 ein Abschussplan mit einer Geltungsdauer von drei Jagdjahren bestätigt werden (Periodenabschussplan).

Weitere Regelungen siehe OVO § 4 Abs. 1. Hiernach gilt, dass wenn ein Periodenabschussplan von drei Jahren bestätigt wird, auch der Plan zur Jagdausübung eine Geltungsdauer von drei Jahren hat, es sei denn es ergeben sich während der Laufzeit entscheidende Veränderungen.

Die erweiterte Nationalpark-Arbeitsgruppe (nach OVO § 4 Abs. 2) wird weiterhin innerhalb der drei Jahre im Rahmen einer Sitzung von der Nationalparkverwaltung über den aktuellen Stand informiert.

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Ausübung der Jagd im Nationalpark Eifel vom 12.08.2007, die durch Verordnung vom 20. Oktober 2014 und die Zweite Verordnung vom 07. März 2016 geändert worden ist:

§ 4 Plan zur Jagdausübung

1. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Gebietsmonitorings [...] stellt die Nationalparkverwaltung [...] grundsätzlich jährlich den Plan über Umfang und Art der Jagdausübung auf. Wird gemäß § 22 Absatz 3 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen ein Periodenabschussplan bestätigt, gilt auch der Plan zur Jagdausübung für drei Jahre, [...].

[...]

3. Der Plan zur Jagdausübung wird der obersten Jagdbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

- EUROPARC Deutschland / AG Nationalparke Positionspapier Wildtierregulierung (Stand: 09.01.2012)
- Nationalparkplan Eifel Band 1: Leitbild und Ziele.

Die ordnungsbehördliche Verordnung von 2007 (geändert 2014 und 2016) findet sich in der Anlage.

Mittelfristige Ziele für die nächsten 3 Jahre

- Steigerung des Anteils mehrjähriger weiblicher Tiere an der Gesamtstrecke um eine nachhaltige Reduktion der überhöhten Bestände zu erreichen
- Erhalt bzw. Anstreben von Strukturen mit einem ausgeglichenen Geschlechterverhältnis und artgemäßen Altersaufbau vor allem beim Rothirsch
- Erreichung der jährlichen Planungsziele (siehe Seite 9f) und Ausgleich im jeweiligen Folgejahr bei eventueller Nichterreichung
- Deutliche Reduktion, wenn möglich vollständige Entnahme beim Mufflon durch effektivere Bejagungsstrategie bzw. die Öffnung von neuen Zeitfenstern zur Steigerung der Flexibilität (Anlage 1).
- Nachhaltig erkennbare Reduktion des Rothirschbestandstrends
 - ➔ Langfristig erkennbar geringere Wildwirkung bei natürlichen Entwicklungsprozessen
- Ergänzung der beteiligten externen privaten Jäger durch den Einsatz von ausgebildeten Revier-/Berufsjägern
 - ➔ Flächen übergreifende Koordination
 - ➔ Kompensation des hohen organisatorischen Aufwands
 - ➔ Steigerung der Flächenpräsenz im hoheitlichen Zuständigkeitsbereich der Nationalparkforstamtes zur besseren Umsetzung jagd-hoheitlicher Aufgaben (z.B. Prävention von Wilderei, illegale Fütterungen, etc.) in Kooperation mit der jeweils zuständigen UJB
 - ➔ Schulung externer Beteiligter
 - ➔ Verbessertes Monitoring
- Erweiterung von bestehenden bzw. Einführung von neuen Monitoring Verfahren zur Erfassung genauerer Bestandszahlen vor allem zur besseren Kommunikation mit dem Umfeld und einer Anpassung der Eingriffsstärken an den wirklich vorhandenen Bestand
 - ➔ verbesserte Kommunikationsmöglichkeiten
 - ➔ bessere Zielerreichung

Bestandssituation

Wildbestand

Leitart für die Festlegung der räumlich-zeitlichen Regulierungsdetails ist der Rothirsch. In der Regel muss sich die Regulierung der anderen vorkommenden Huftierarten (Schalenwild) in das auf den Rothirsch ausgerichtete Zeit- und Methodengerüst einordnen. Teilweise dadurch entstehende, hinsichtlich Effektivität und Effizienz nicht optimale Vorgehensweisen bei der Regulierung müssen vor allem im Interesse der angestrebten Störungsminimierung in Kauf genommen werden.

Der Rothirsch ist die größte frei lebende Tierart im Nationalpark Eifel. Es handelt sich um eine in komplexen und relativ stabilen Mutter-Kind-Verbänden (Rudeln) lebende, störungssensible und lernfähige Art mit einer hohen Lebenserwartung. Diese Merkmale und der aufgrund der Körpergröße und Lebensweise in Rudeln hohe Nahrungsbedarf sowie der Wunsch von Besuchern große Wildtiere beobachten zu können, waren maßgebend dafür den Rothirsch als Leitart für die praktische Ausgestaltung der Wildbestandsregulierung zu wählen.

Das auf den Rothirsch ausgerichtete störungsmindernde Vorgehen der Wildbestandsregulierung kommt anderen schutzwürdigen Arten besonders während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten zugute, wie z.B. der Wildkatze oder den Brutvogelarten Uhu, Rot- und Schwarzmilan sowie dem Schwarzstorch.

Vor der NLP-Ausweisung wurden sowohl auf der heutigen NLP-Fläche als auch in der Umgebung nachhaltig zwei bis drei weibliche und männliche Rothirsche je 100 Hektar geschossen. Es war somit von einem durchschnittlichen Bestand von 6 bis 9 Tieren pro 100 Hektar als Frühjahrsbestand auszugehen. Die zweifellos vorhandene, aber schwer einzuschätzende Dunkelziffer beim Abschuss in umliegenden Jagdbezirken lässt einen Bestand eher an der oberen Grenze dieser einfachen Rückrechnung vermuten. Wenn UECKERMANN in den 1970er und 1980er Jahren einen Bestand von 1,5 bis 2,5 Rothirschen pro 100 Hektar für Wirtschaftswälder als vertretbar empfahl, sagt dies zwar noch nichts über die Zielerreichungsmöglichkeiten in einem Nationalpark aus, gibt aber einen Hinweis darauf, dass der NLP Eifel mit sehr hohen Rothirschkichten gestartet ist.

Innerhalb des NLP Eifel schwankt die Rothirschdichte erheblich. Der Frühjahrsbestand wird nach Teilräumen wie folgt eingeschätzt:

Hetzingen	ca.	50 Tiere
Kermeter	ca.	300 Tiere
Gemünd	ca.	50 Tiere
Dreiborner Hochfläche	ca.	400 Tiere
Wahlerscheid/Dedenborn	ca.	200 Tiere
<hr/>		
Frühjahrsbestand NLP gesamt	ca.	1.000 Tiere

Deutliche Schwerpunkte bilden die Dreiborner Hochfläche und der Kermeter. Im weitgehend geschlossenen Waldgebiet des Kermeter hat die Dichte ein, für die angestrebte Waldentwicklung, kritisches Maß überschritten. Auch nach 10 Jahren der freien Entwicklung wird dies an, durch Beweidung „gemäht“ erscheinenden, ehemaligen Wildwiesen und zahlreiche vergraste Douglasien-Schlagflächen deutlich, die teilweise auch nach jahrelanger Offenlage nur wenige Gehölze aufweisen. Das parallele Vorkommen von Mufflons verschärft die Situation im Kermeter und Teilen der Dreiborner Hochfläche. Der ungleich schnellere Bestandesschluss auf Douglasien-Schlagflächen in der unmittelbar angrenzenden Einheit Gemünd ohne Mufflons und bei geringeren Rothirsch-Dichten verdeutlicht die Problematik.

Vegetationsentwicklung

Grundlage für die Bestandsregulierung der aktuell vorkommenden Schalenwildarten sind laut ordnungsbehördlicher Verordnung, neben dem jährlich vorzulegenden „Plan zur Jagdausübung“, Ergebnisse des Gebietsmonitorings.

Die drei Wiederkäuerarten üben vor allem durch Fressen von Blättern, Knospen und Jungtrieben (verbeißen, Verbiss) sowie von Baumrinde (schälen, Rindenschäle) Einfluss auf die Vegetation aus. Die Intensität dieser Wirkungen ist wesentlich von der Anzahl und Dichte der Tiere abhängig. Hinweise darauf geben für die NLP-Region z.B. Sichtbeobachtungen, Scheinwerferzählungen, Unterkieferauswertungen oder regionale Jagdstrecken (= Anzahlen Abschuss + Totfunde nach den regelmäßigen Pflichtmeldungen aller Jagdausübungsberechtigten an die Behörden). Nach den für die Wildbestandsregulierung im NLP Eifel relevanten rechtlichen Grundlagen und sonstigen Vorgaben steht allerdings nicht die möglichst genaue Erfassung der Wildbestände im Mittelpunkt, sondern die Erfassung ihrer Wirkungen auf die Vegetation (Wild-Wirkungs-Monitoring) und damit verbundene Schutzziele im NLP, wirtschaftliche Schäden im Umfeld sowie der Zustand der Wildbestände hinsichtlich Tierseuchen.

Von einer Arbeitsgruppe unter Federführung der ehemaligen Landesanstalt für Ökologie einschließlich der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung (FJW) wurde ein Monitoringkonzept für den NLP Eifel erarbeitet (LÖBF 2006), das Vorgaben für Wildbeobachtungen, aber vor allem für Aufnahmen zum Einfluss der Wiederkäuerarten auf die Vegetation enthält.

Diesem Monitoringkonzept folgend, wurden 2005 und 2009 auf der NLP-Fläche im Anhalt an das landesweite 1x1km und das für den Staatswald auf 500x500m verdichtete Gitter der Landeswaldinventur (LWI) 95 Weiserflächenpaare eingerichtet. Diese umfassen jeweils ein 10x10m großes Vegetationsquadrat an der Gitternetz-Schnittstelle und eine systematisch räumlich dazu versetzte, gegen Schalenwildfraß durch Zäunung geschützte 12x12m große Vergleichsparzelle. In den beiden 100qm großen Weiserquadraten werden alle vorkommenden Kraut-, Gras- und Farnarten sowie die Verjüngung von Gehölzarten erfasst. Für alle Arten werden das Deckungsprozent und die Äsungszahl nach PETRAK (1982), Stufen siehe nachstehende Tabelle, als Parameter für Fraß durch Schalenwild geschätzt. Im

Rahmen einer zusätzlichen Einzelbaumaufnahme werden weitere Merkmale an den jeweils 10 höchsten Individuen aller vorkommenden Gehölzarten erfasst, unter anderem Verbiss des Haupttriebes (Leittriebverbiss) durch Schalenwild.

0		keine Pflanzen beäst
1	5 %	aller Wurzeln, Sprosse und Blätter abgeäst
2	> 5 % - 25 %	aller Wurzeln, Sprosse und Blätter abgeäst
3	> 25 % - 50 %	aller Wurzeln, Sprosse und Blätter abgeäst
4	> 50 % - 75 %	aller Wurzeln, Sprosse und Blätter abgeäst
5	> 75 % - 100 %	aller Wurzeln, Sprosse und Blätter abgeäst

Tab.: Stufen der Äsungszahl nach PETRAK (LÖBF 2006).

Die Äsungszahl ist ein Maß für die Menge der aufgenommenen Teile einer Pflanzenart (Anteil der abgeissenen Sprosse, Wurzeln und Blätter bezogen auf alle Pflanzen der Art in der Probefläche). In die mittlere quantitative Äsungszahl einer Probefläche geht jede bearbeitete Art gewichtet mit ihrem Deckungsprozent ein.

Aus Anlass der mit dem Plan 2009 versuchsweise ausgesetzten Regulierung von Rothirsch und Reh in der Einheit Hetzingen wurden dort neben den bereits bestehenden sieben Weiserflächenpaaren 2010 sieben zusätzliche Weiserflächenpaare außerhalb des LWI-Gitters eingerichtet (fünf Douglasien-Schlagflächen aus dem vorhergehenden Winter 2009/10, zwei Buchen-Eichenwälder). Ihre Gestaltung und Aufnahme entspricht vollständig den bereits vorhandenen sieben Paaren in Hetzingen und den anderen Flächenpaaren dieses Netzes im NLP.

Eine vollständige Wiederholungsaufnahme aller Weiserflächenpaare sollte bereits in 2015 durchgeführt werden. Aus personellen Gründen musste die Aufnahme aber verschoben werden und wird nun im Sommer 2016 durchgeführt.

Bewertung der Situation

Nachstehend finden sich Schlussfolgerungen aus dem Monitoring und der durchgeführten Regulierung in den zurückliegenden Jahren für die Planung 2016.

Die Schalenwildbestände sind sehr hoch:

Beim Rothirsch ist im NLP-Gebiet allein aufgrund der nachhaltigen Regulierungsergebnisse im Mittel von einer Dichte von etwa 10 Tieren je 100 Hektar auszugehen. Die örtlichen Dichten nähern sich auch in früheren Randgebieten (Hetzingen, Gemünd) bisher ungekannten Höchstständen. Beim Reh steigen die

Dichten in der Folge von Waldentwicklungsmaßnahmen und / oder natürlicher Verlichtung in Teilräumen noch an (Wahlerscheid, Kermeter teilweise und in Gemünd). Beim Mufflon besteht kein sicherer Kenntnisstand zur Größe der Population. Eine Ursache hierfür sind Veränderungen der Raumnutzung im Kermeter und immer wiederkehrende illegale Auswilderung von Mufflons in den an den NLP angrenzenden Gebieten (zuletzt im September 2015 und März 2016 im Raum Hetzingen).

Der Verbissdruck ist für die Erreichung der NLP-Ziele zu hoch:

Bei ungehindertem Fortschreiten wird der Verbiss alleine unweigerlich zu weitgehendem Verlust der natürlichen Baumartenvielfalt (Eberesche, Eiche, Bergahorn, Hainbuche und allermeisten sukzessionalen Begleitgehölze) führen. Räumliche Schwerpunkte der Schutzziele gefährdenden Entmischung durch Verbiss bei gegebenem hohem natürlichem Verjüngungspotenzial heimischer Arten sind die Einheiten Dreiborner Hochfläche, Kermeter, Gemünd und Hetzingen.

Auf Douglasien-Schlagflächen, besonders auffällig im Kermeter, und auf Fichten-Entnahmestreifen an Fließgewässern, vor allem im Kermeter und in Wahlerscheid, stagniert die Waldregeneration häufig.

Die in der Naturverjüngung weit verbreitete Fichte und die im weiten Umfeld ihrer bei NLP-Ausweisung vorhandenen Vorkommen ankommende Douglasie können sich wegen des bevorzugten Fraßes an fast allen gebietsheimischen Laubgehölzen häufig ungehindert von Konkurrenz durchsetzen. Das zur Erreichung der Schutzziele verstärkt notwendige Zurückschneiden von Fichte und Douglasie ist aufwändig, langwierig und bei gleichbleibend hohem Verbiss im Ergebnis unsicher.

Die jungen Rotbuchen in der bis 2014 auf über 600 Hektar angewachsenen Pflanzungsfläche im Süden des NLP können sich unter dem gegebenen Verbiss halten, sind aber stark im Höhenwuchs beeinträchtigt. Ihre außerdem durch starken Seitentriebverbiss auf gesamter Fläche stark gebremste Deckungsgradiententwicklung erlaubt in unterpflanzten Flächen zum Teil noch das Aufkommen neuer Fichten und in jedem Fall das Mitwachsen vorhandener Fichten. Das zur Sicherung der Rotbuchen oftmals sinnvolle Umschneiden konkurrierender Fichten ist aufwändig und vermutlich mehrfach notwendig.

Gerade nach milden Wintern übersteigt der Frühjahrsverbiss trotz seines zeitlich kürzeren Auftretens oftmals den Winterverbiss. Die schwerpunktmäßige Regulierung von Rehen im Mai in den zunehmend gute Einstände bildenden Buchenpflanzungen bleibt daher noch für einige Jahre wichtig.

Die Wiederbewaldung ehemaliger Wildwiesen und aufgegebenen Wirtschaftsgrünlandes ist durch die starke Beweidung durch Rothirsche, Rehe und Mufflons extrem verzögert und führt besonders im Kermeter zu sehr artenarmen Gehölgemeinschaften (Ginster, Fichte, Buche, teilw. auch Birke, Schlehe und Weißdorn).

Jährliche Planungsziele

Alle vorkommenden Schalenwildarten

Beim weiblichen Wild und bei Jungwild können die Abschüsse gemäß den rechtlichen Vorschriften um 20% überschritten werden.

Rothirsch

400 Tiere

Im Grundsatz orientieren sich der Gesamtumfang der Entnahme und deren altersbezogene Verteilung an natürlichen Mortalitätsraten, die sich aus der natürlichen Sterblichkeit und der Entnahme durch Prädatoren zusammensetzen. So soll weiterhin das Ziel verfolgt werden, entsprechend der Verhältnisse in natürlichen Ökosystemen nicht jährlich feste Raten vorzugeben, sondern sich an natürlichen Schwankungen ausrichtende Ober- und Unterwerte. Die Zahlen ergeben sich aus der für die Eifel anzunehmenden (Teil-)Populationsgröße und den Mortalitätsraten unter Berücksichtigung des jährlichen Zuwachses. Für Nationalpark ergibt sich eine Zahl von 400 Rothirschen, wobei Abweichungen nach oben von 20 % als natürliche Schwankungen angenommen werden können. Diese Überschreitungen betreffen vor allem weibliche und nicht einjährige Tiere.

Grundsätzlich gilt:

- Keine führenden weiblichen Tiere.
- Keine alten männlichen Tiere der Altersklassen II und I.
- Weiterhin ist ein möglichst hoher Ergebnisanteil von Bewegungsjagden anzustreben.
- Die Erhöhung des Anteils mehrjähriger weiblicher Tiere ist im Interesse einer geringeren Vermehrung anzustreben (Ziel: Verhältnis mehrjährige weibliche Tiere zu Summe Kälber: kleiner 1 zu 3).
- Erhalt bzw. Aufbau von einem ausgeglichenen Geschlechterverhältnis und artgemäßen Altersaufbau

Reh

300Tiere (Minimum)

- Keine führenden weiblichen Tiere.
- Nicht mehr männliche als weibliche Tiere.

Mufflon

- **50 Tiere** (Minimum) Keine führenden weiblichen Tiere.
- Möglichkeit der ganzjährigen Entnahme von offensichtlich illegal ausgewilderten bzw. zahmen Tieren vor allem außerhalb der ursprünglichen Verbreitungsgebiete

Wildschwein**150 Tiere** (Minimum)

- Keine führenden weiblichen Tiere.
- Schwerpunkte sind die „feldnahen“ Bereiche des Kerneter und die Einheiten Hetzingen, Gemünd und Dreiborner Hochfläche.
- Eine verbindlichere Planung ist vor allem wegen des jährlich stark wechselnden Zuwachses (bis 300% des gesamten Frühjahrsbestandes männlicher und weiblicher Tiere), des von der nicht vorhersehbaren Fruktifikation bei Eiche und Rotbuche abhängigen Herbst- und Winterzuzuges und der möglichen Auswirkungen besonderer Witterungsereignisse in der frühesten Jugendentwicklung der diesjährigen Tiere nicht möglich.

Maßnahmen zur Erreichung der Planungsziele

Rothirsch

Die im Plan 2015 vorgesehene Entnahme ist beim Rothirsch zu 108% (inklusive Totfunde) realisiert worden. Dieser Wert liegt deutlich über dem Vorjahreswert von 89% (inklusive Totfunde). Die Erreichung dieser hohen Eingriffszahl ist zum einen in der guten Witterung im Herbst des vergangenen Jahres begründet, aber auch in der effizienten Nutzung der neu geschaffenen Zeitfenster, sowie der Strategieänderung weniger mit Hunden und mehr ausschließlich mit ruhigen Treibern zu beunruhigen. Hierdurch konnte die Freigabe von nicht führenden Alttieren ermöglicht werden. Außerdem konnte mit einem Verhältnis von $1/_{3,2}$ auch eine deutliche Annäherung an das angestrebte Verhältnis mehrjähriger weiblicher Tiere zu Kälbern von $1/2$ bis $1/3$ erreicht werden.

Die stetig wachsenden Eingriffszahlen der letzten Jahre zeigen, dass die vorgegebene Abschusshöhe von 400 Rothirschen auch im kommenden Jahr gehalten und wenn möglich sogar überschritten (+20% vor allem bei weiblichen und unter einjährigen Tieren) werden sollte. Hierzu ist aber eine weitere Öffnung des seit 2015 gesetzlich eröffneten Maifensters für einjährige Rothirsche im Rahmen des bereits bestehenden Bejagungszeitraumes für das Reh in Hetzingen/Gemünd, Wahlerscheid, Dedenborn und auf der Dreiborner Hochfläche angezeigt. Auf eine Bejagung im Januar soll hingegen vollständig verzichtet werden.

Reh

Die im Plan 2015 vorgesehene Entnahme für Rehe ist voll realisiert worden.

Die immer noch gleichbleibend hohen Abschusszahlen beim Reh zeigen, dass auch dieses eine nicht zu vernachlässigende Größe im Nationalpark Eifel darstellt. Dies ist vor allem in der veränderten Lebensraumkapazität durch großflächige Buchenpflanzungen und Veränderungen der Kahlfächensituation begründet.

Mufflon

Die im Plan 2015 vorgesehene Entnahme ist beim Mufflon zu 70% realisiert worden (Anlage 2c). Die Vollständige Entnahme soll weiterhin das Ziel sein. Hierzu sollen neue Zeitfenster, abweichend von den gesetzlichen Jagdzeiten für Mufflons auf der

Dreiborner Hochfläche eingeführt werden. Ein neues Fenster im Mai soll es unter Berücksichtigung des Muttertierschutzes ermöglichen Schmalschafe und Widder bei den Gruppenansitzen auf Reh und Rothirsch mit zu bejagen. Außerdem soll die gesetzliche Jagdzeit von Anfang August durchgängig bis Ende Dezember ausgenutzt werden. Es gilt weiterhin ein Anwachsen der vorhandenen Bestände zu verhindern, idealer Weise den Bestand zu reduzieren oder sogar ganz zu entnehmen. Immer wieder auftretende offensichtlich illegal ausgewilderte Mufflons außerhalb der ehemaligen Bewirtschaftungsbezirke müssen unter Berücksichtigung des Muttertierschutzes ganzjährig entnommen werden können (siehe auch § 31 LJG NRW). Die muss zeitnah erfolgen bevor eine Verwilderung greift und neue Teilpopulationen etabliert sind.

Zeitliche und räumliche Schwerpunkte

Eine relevante Populationsregulierung durch natürliche Faktoren (Nahrungsmangel, Beutegreifer, Wildkrankheiten) oder durch geschlechter-neutralen Abschuss beim Rothirsch im NLP-Umfeld war auch für das zurückliegende Jahr nicht festzustellen. Der Abschuss ist das einzig verbleibende wirksame Regulationsmittel für Rothirsch und Reh. Die Anzahl sollte beim Rothirsch in bestimmten Teilräumen weiter gesteigert werden, die hohe Gesamtzahl, wie auch beim Reh, aber beibehalten werden. Zusätzlich sollen zur Steigerung der Effizienz in den kommenden Jahren sogenannte Schwerpunktjagden durchgeführt werden, welche außerplanmäßig innerhalb kurzer Zeit organisiert und in einem kleinen verfügbaren Personenkreis durchgeführt werden.

Im Sinne der Effizienzsteigerung sollten in einem für die Regulierung von Rothirsch oder Reh vorgesehenen Zeitraum immer auch alle anderen vorkommenden Schalenwildarten geschossen werden können soweit für diese eine gesetzliche Jagdzeit oder Genehmigung gemäß Plan zur Jagdausübung besteht.

Anlagen

1. Kalender Wildbestandsregulierung Nationalpark Eifel 2016
2. a – d Ergebnisse Wildbestandsregulierung Vorjahre
3. Rothirsch Frühjahrs-Nachtzählung 2015
4. a – b Rothirsch-Zählungen Dreiborner Hochfläche 2015
5. a – b Bericht Rotwildsachverständige (Zusammenst. FJW NRW) 2015
6. Geschossene Tiere: Anteile Externe – Verwaltung (Land) 2015
7. Geschossene Tiere: Anteile Jagdarten (Land) 2015
8. Plan zur Wildbestandsregulierung – Abschussplan 2016
9. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Ausübung der Jagd im Nationalpark Eifel im Regierungsbezirk Köln

Anlage 1 - Kalender Wildbestandsregulierung Nationalpark Eifel 2016

Tierart	NLP Bezirk	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	März
Rotirsch	Wahlerscheid	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
	Dedenborn	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
	Dreiborner Hochfläche	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
	Gemünd	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
	Hetzingen	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
	Wolfgarten	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
	Mariawald	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Reh	Wahlerscheid	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
	Dedenborn	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
	Dreiborner Hochfläche	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
	Gemünd	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
	Hetzingen	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
	Wolfgarten	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
	Mariawald	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Mufflon	Dreiborner Hochfläche	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
	Wolfgarten	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
	Mariawald (West)	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Verbotswidrig ausgesetztes Schalenwild	NLP gesamt	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■

Legende	■	= Zeitraum, in dem Gemeinschaftsansitze und / oder Bewegungsjagden mit und ohne Hunde stattfinden können
	■	= Maßnahmen mit besonders ortskundigen Jägern/Innen an ausgewählten Tagen / keine Bewegungsjagden mit Hunden
	■	= Zeiten ohne Wildbestandsregulierung („Jagdruhe“)
	■	= §31 LJG NRW [...] verbotswidrig ausgesetzte Schalenwild unabhängig von der Schonzeit [...] unverzüglich zu erlegen [...].

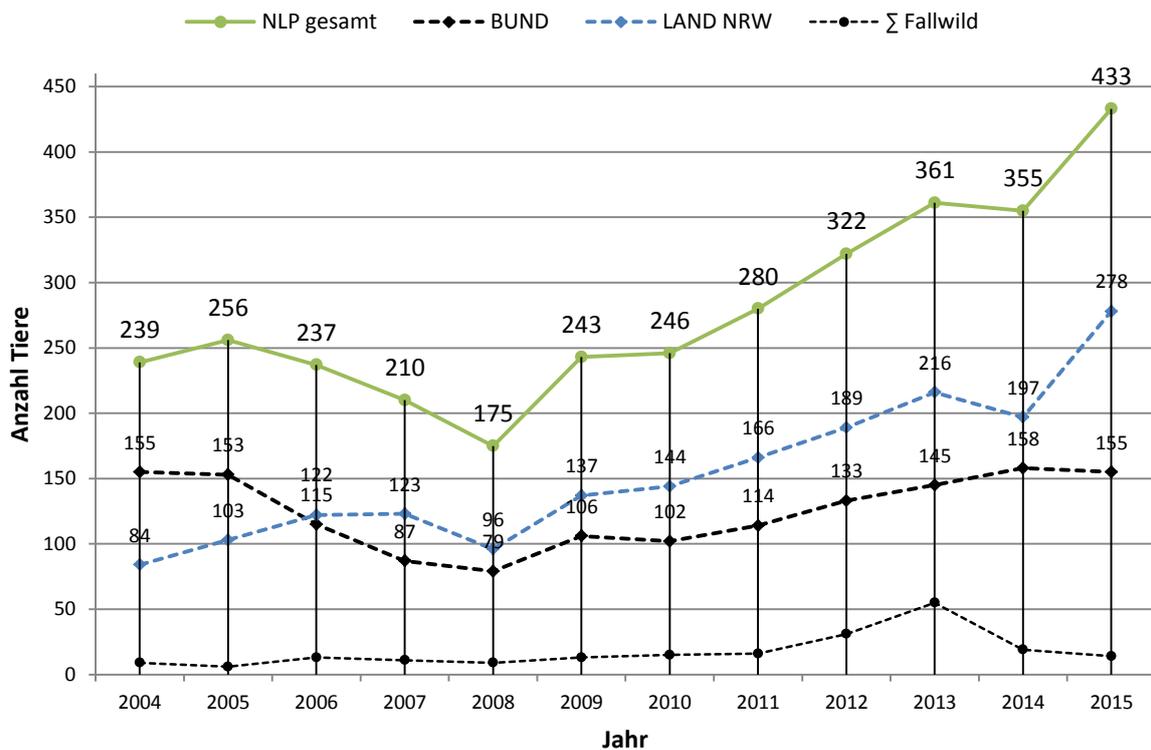
Anlage 2a - Ergebnisse Wildbestandsregulierung 2015 Rothirsch

(Stand 01.03.2016)

		männlich					weiblich				ns	Σ	Σ Fallwild
		I	II	III	0	Σ	≥2	1	0	Σ			
Land	2012	0	5	46	43	94	35	20	39	94	1	189	15
	2013	0	3	43	53	99	37	26	50	113	4	216	16
	2014	0	0	50	43	93	27	20	57	104	0	197	12
	2015	1	4	66	55	126	53	23	76	152	0	278	9
Bund	2012	0	0	18	36	54	21	16	42	79	0	133	16
	2013	0	0	20	35	55	31	14	45	90	0	145	39
	2014	0	0	25	34	59	20	30	49	99	0	158	7
	2015	0	0	41	28	69	15	31	40	86	0	155	5
NLP gesamt	2012	0	5	64	79	148	56	36	81	173	1	322	31
	2013	0	3	63	88	154	68	40	95	203	4	361	55
	2014	0	0	75	77	152	47	50	106	203	0	355	19
	2015	1	4	107	83	195	68	54	116	238	0	433	14

ns: ohne Angabe Geschlecht Fallwild: Totfunde (Unfall, Wilderei oder Krankheit)
 Altersgruppen Rothirsch m: I ≥ 12 Jahre, II 4-11 Jahre, III 1-3 Jahre

Ergebnis Rothirsch 2004-2015

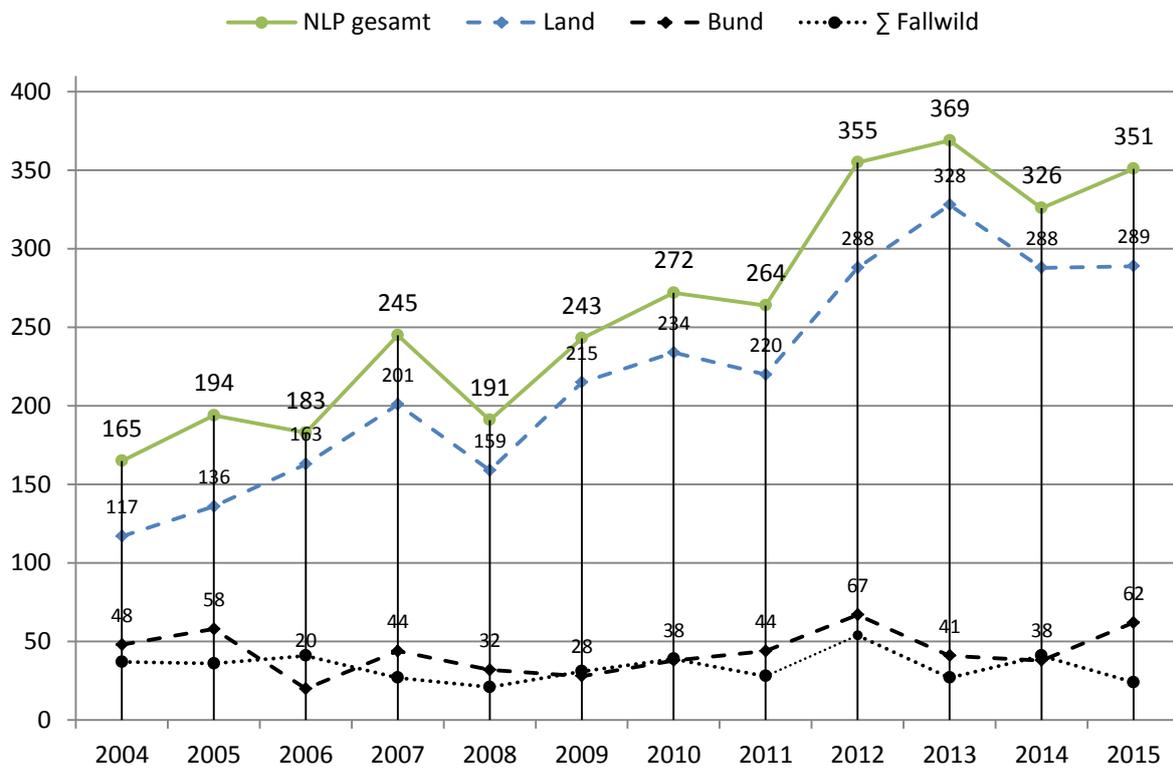


Anlage 2b - Ergebnisse Wildbestandsregulierung 2015 Reh

(Stand 01.03.2016)

		männlich	weiblich	ns	Σ	Σ Fallwild
Land	2012	143	144	1	288	45
	2013	164	164	0	328	25
	2014	141	147	0	288	38
	2015	156	133	0	289	18
Bund	2012	32	35	0	67	9
	2013	27	14	0	41	2
	2014	18	20	0	38	3
	2015	35	27	0	62	6
NLP gesamt	2012	175	179	1	355	54
	2013	191	178	0	369	27
	2014	159	167	0	326	41
	2015	191	160	0	351	24

Ergebnis Reh 2004-2015

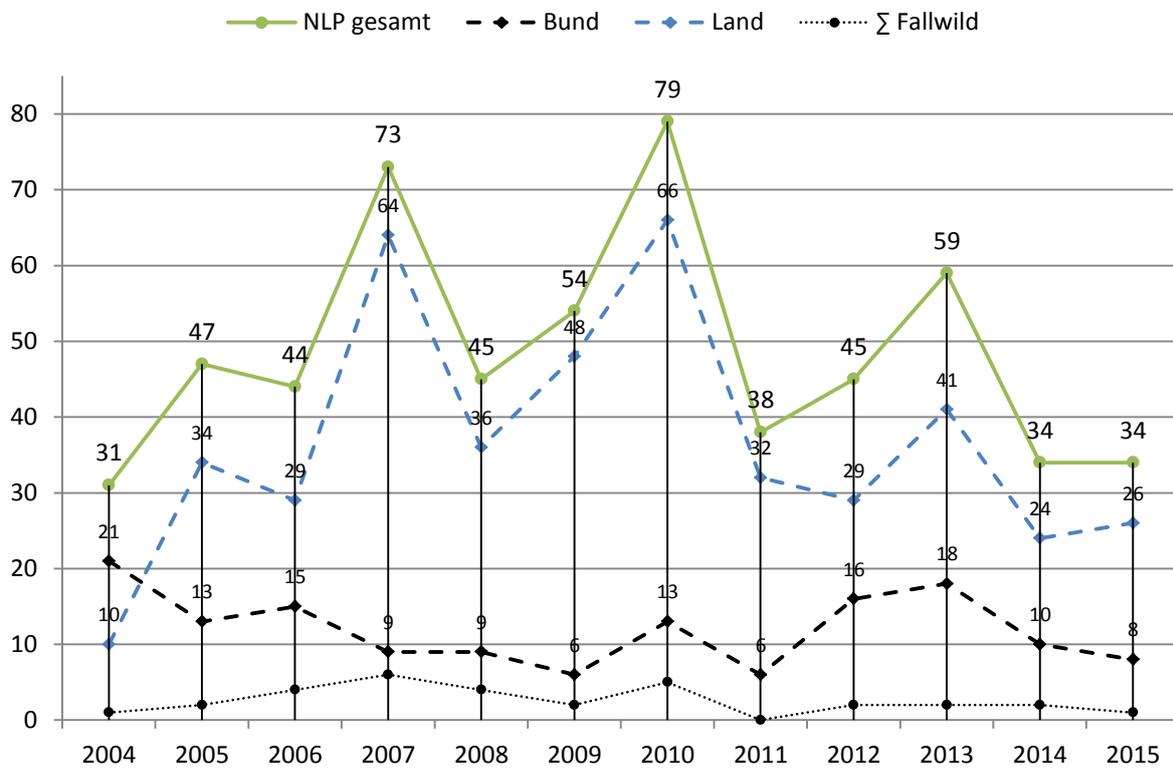


Anlage 2c - Ergebnisse Wildbestandsregulierung 2015 Mufflon

(Stand 01.03.2016)

		Σ männlich	Σ weiblich	ns	Σ	Σ Fallwild
Land	2012	13	16	0	29	0
	2013	21	20	0	41	2
	2014	11	13	0	24	2
	2015	16	10	0	26	1
Bund	2012	9	7	0	16	2
	2013	9	9	0	18	0
	2014	5	5	0	10	0
	2015	6	2	0	8	0
NLP gesamt	2012	22	23	0	45	2
	2013	30	29	0	59	2
	2014	16	18	0	34	2
	2015	22	12	0	34	1

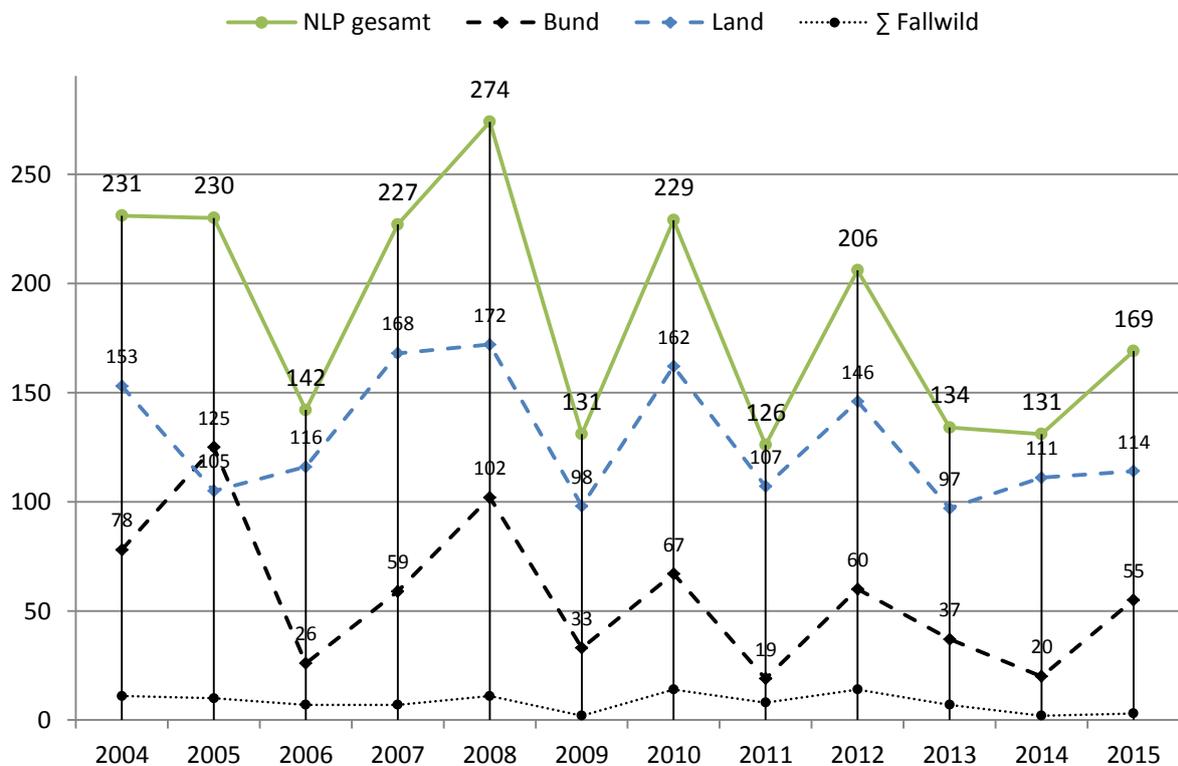
Ergebnis Mufflon 2004-2015



Anlage 2d - Ergebnisse Wildbestandsregulierung 2015 Wildschwein (Stand 01.03.2016)

		Σ männlich	Σ weiblich	ns		Σ	Σ Fallwild
				1	0		
Land	2012	68	77	0	1	146	13
	2013	40	56	0	1	97	5
	2014	48	62	1	0	111	2
	2015	56	58	0	0	114	2
Bund	2012	28	32	0	0	60	1
	2013	13	24	0	0	37	2
	2014	6	14	0	0	20	0
	2015	27	28	0	0	55	1
NLP gesamt	2012	96	109	0	1	206	14
	2013	53	80	0	1	134	7
	2014	54	76	1	0	131	2
	2015	83	86	0	0	169	3

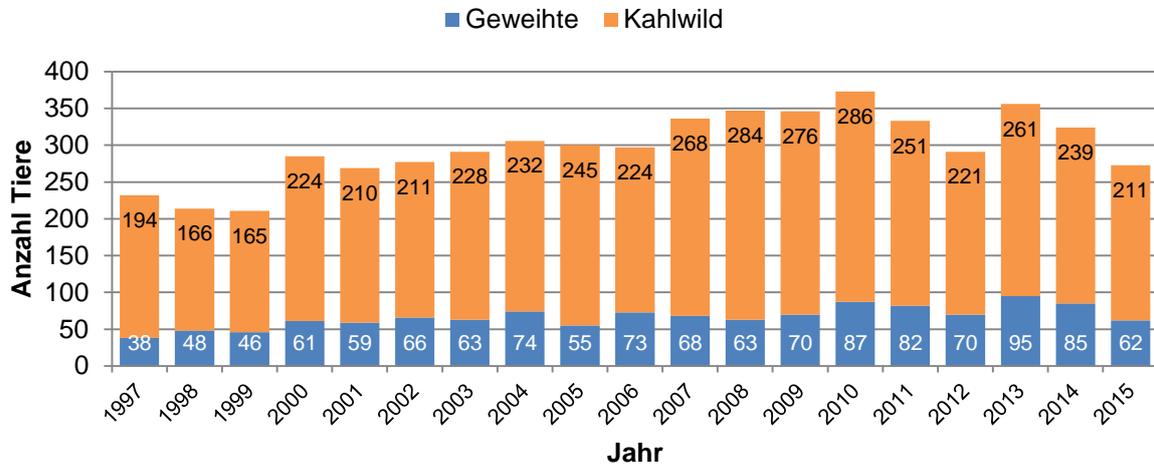
Ergebnis Wildschwein 2004-2015



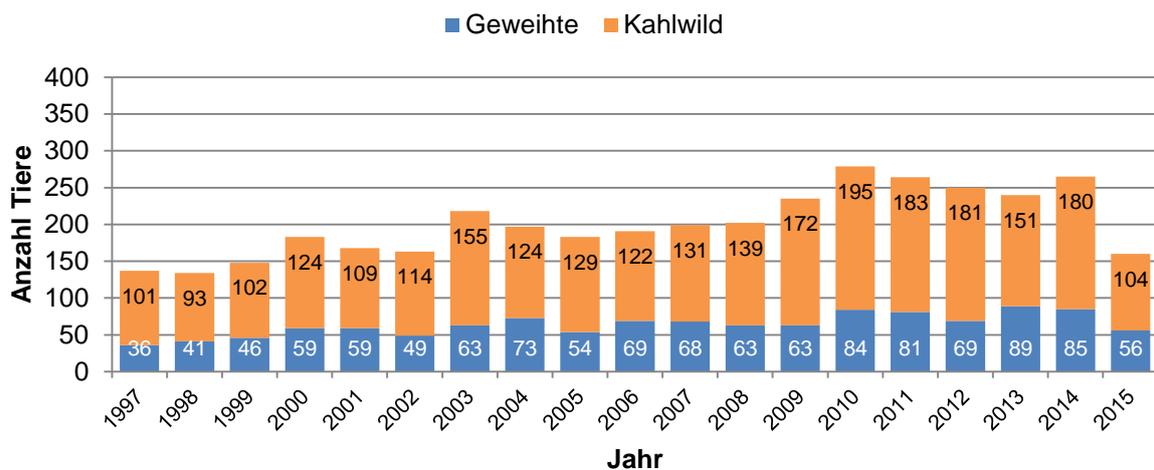
Anlage 3 - Rothirsch Frühjahrs-Nachtzählung 1997 – 2015

(Daten: Belgisches Forstamt Elsenborn, NLP Eifel)

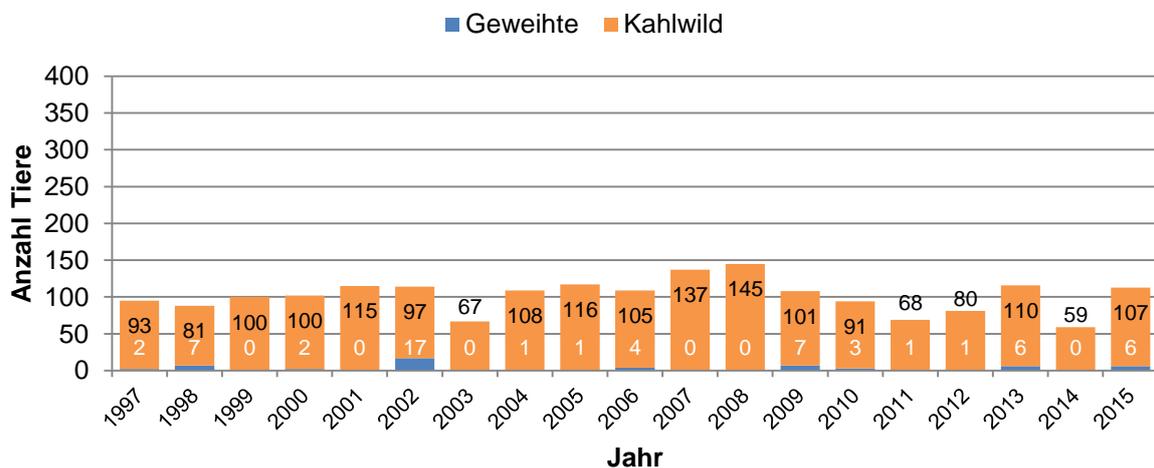
Zählgebiet Monschau (D) - Elsenborn (B)



Zählgebiet Elsenborn (Belgien)



Zählgebiet Monschau (Deutschland)



Anlage 4a - Rothirsch - Zählungen Dreiborner Hochfläche 2015

Dreiborner Hochfläche / Funkenberg - Ritzenberg (18:30Uhr)

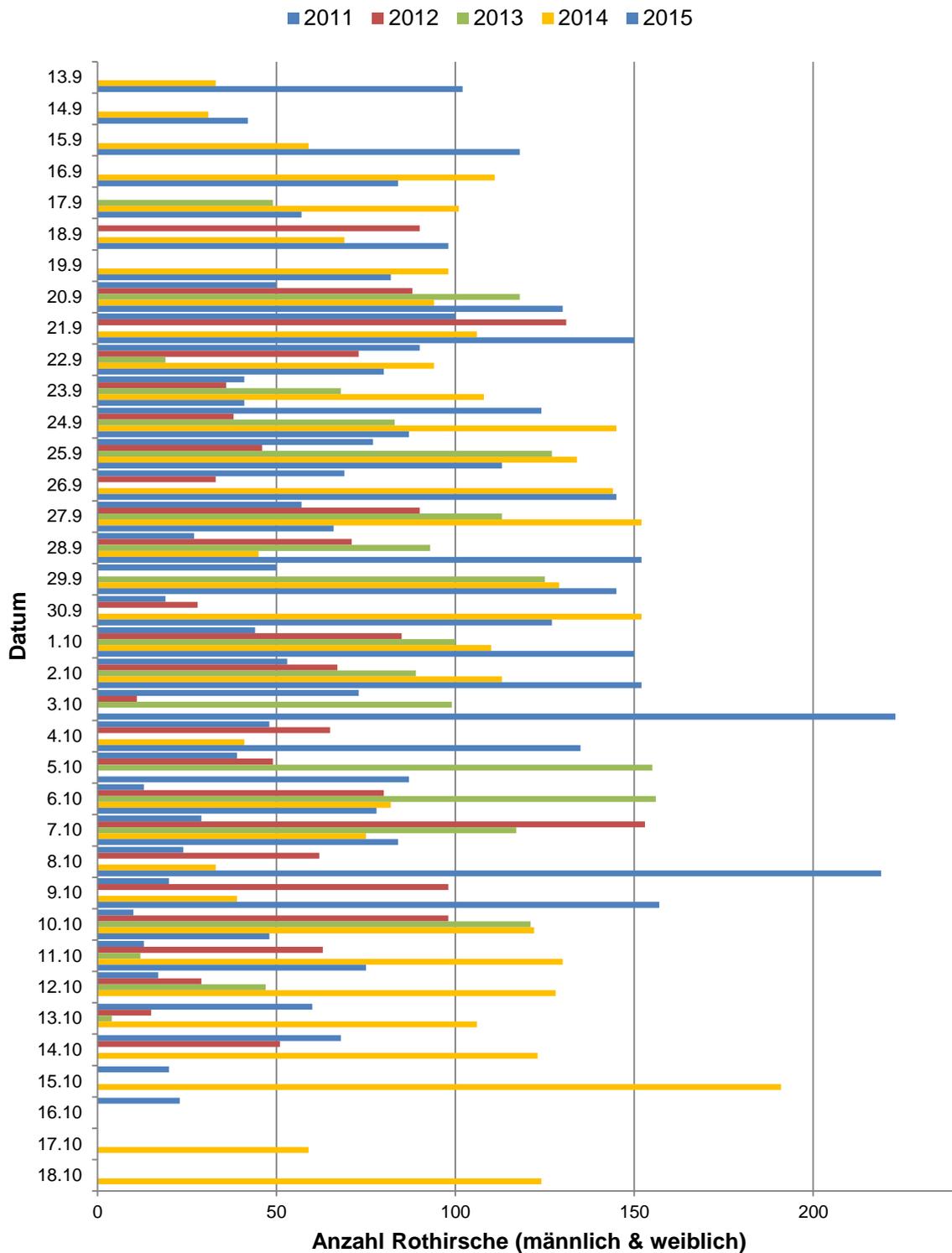


Abb.: Rothirsch-Zählungen Besucherempore Dreieborner Hochfläche Rothirsch-Brunft 2011 - 2015 /
Zählzeit 18:30h (Datenerhebung: Ranger Nationalparkverwaltung Eifel, Auswertung: Röös /
Mauerhof)

Anlage 4b - Rothirsch - Zählungen Dreiborner Hochfläche 2015

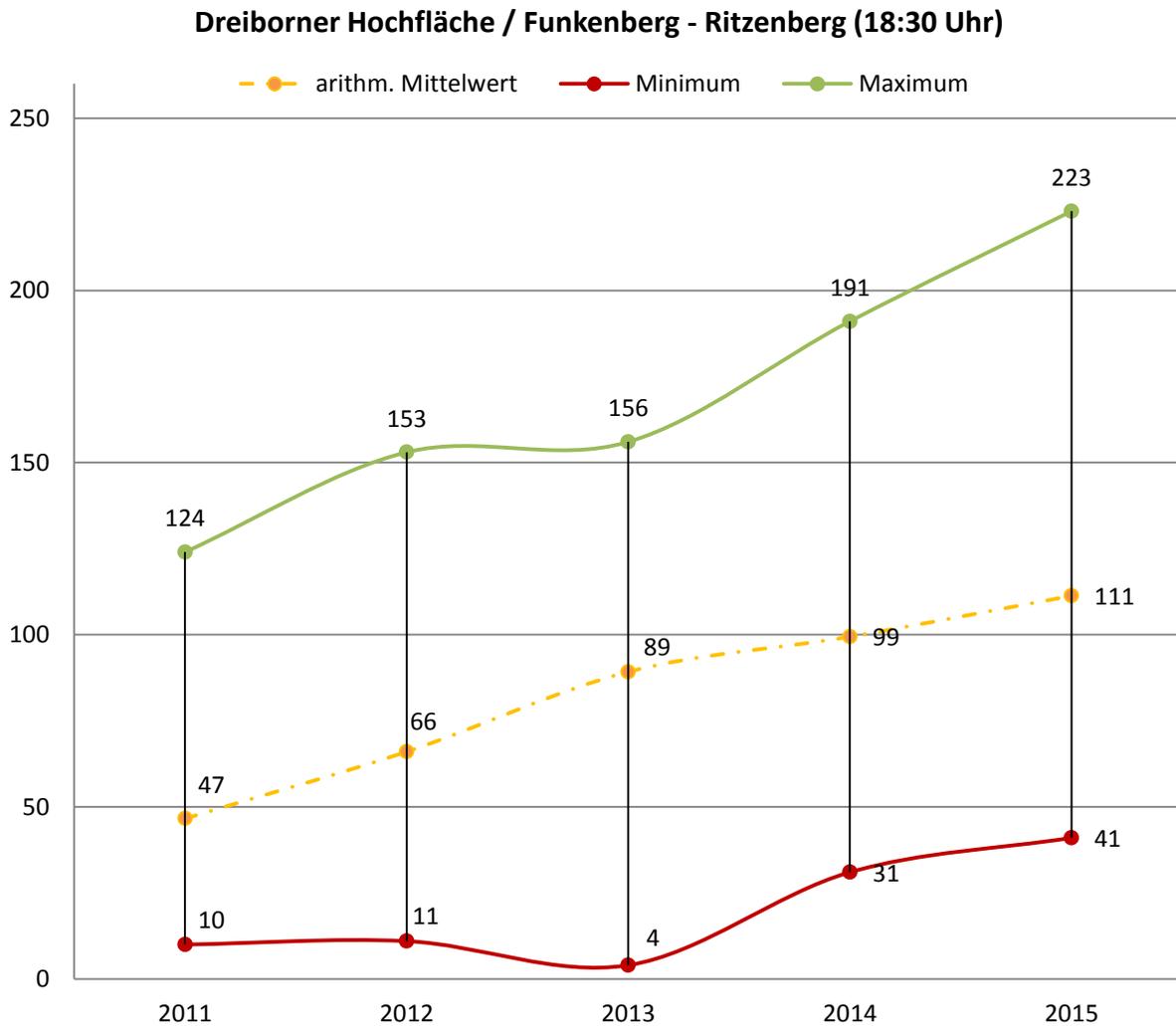


Abb.: Rothirsch-Zählungen Besucherempore Dreiborner Hochfläche Rothirsch-Brunft 2011 - 2015 / Zählzeit 18:30h (Datenerhebung: Ranger Nationalparkverwaltung Eifel, Auswertung: Röös / Mauerhof)

Anlage 5a - Bericht Rotwildsachverständige 2015¹

(Zusammenstellung FJW NRW)

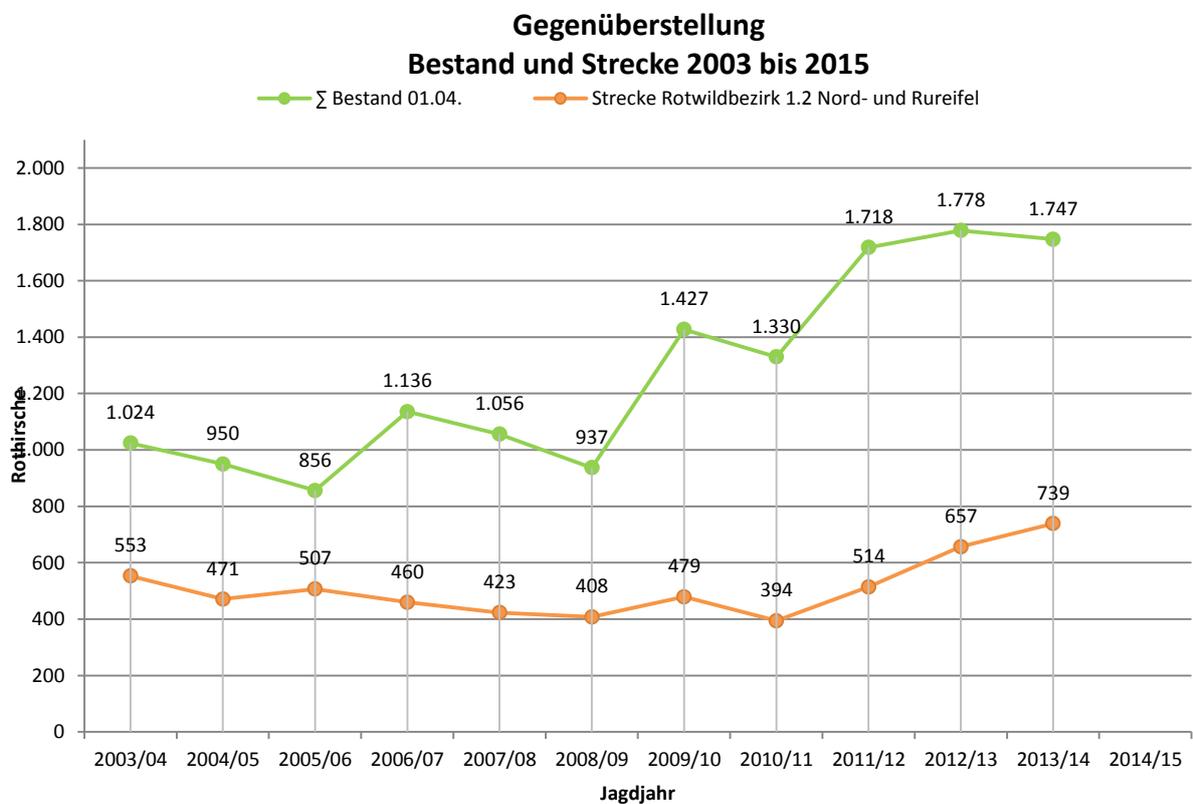
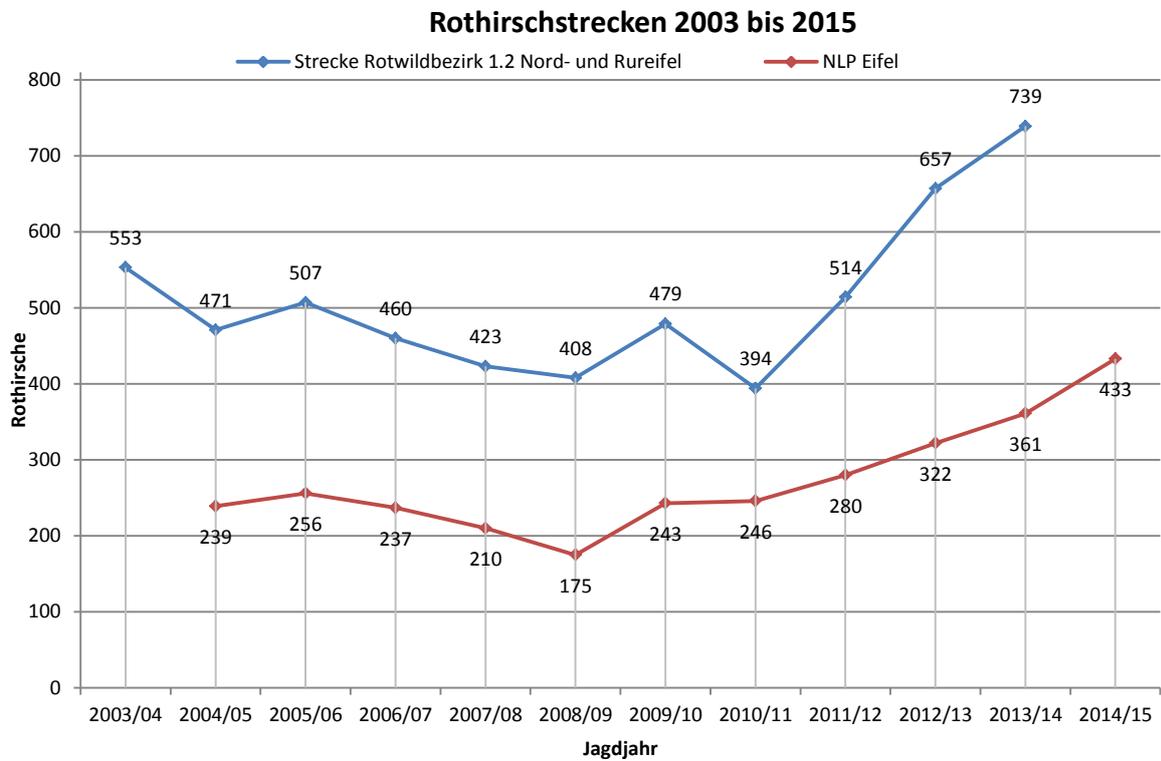
Jagdjahr*	Bestand 1.04. männlich	Bestand 1.04. weiblich	Strecke Männlich	Strecke weiblich	Strecke gesamt	Strecke NRW-Eifel
2003/04	444	580	208	345	553	1.409
2004/05	403	547	193	278	471	1.326
2005/06	386	470	210	297	507	1.547
2006/07	485	651	193	267	460	1.429
2007/08	496	560	183	240	423	1.454
2008/09	460	477	190	218	408	1.577
2009/10	675	752	200	279	479	1.722
2010/11	590	740	170	224	394	1.700
2011/12	843	875	241	273	514	1.959
2012/13	826	952	284	373	657	2.256
2013/14	801	946	307	432	739	2.288
2014/15						

Tab.: Rothirsch Frühjahrsbestand und Strecke (Abschuss & Totfunde) 2003/04 bis 2014/15 Bezirk 1.2 Nord- und Rureifel und Strecke NRW-Eifel gesamt (Anzahl Tiere)

¹ Aktuelle Zahlen durch die FJW liegen noch nicht vor und werden umgehend eingepflegt, sobald diese übermittelt wurden

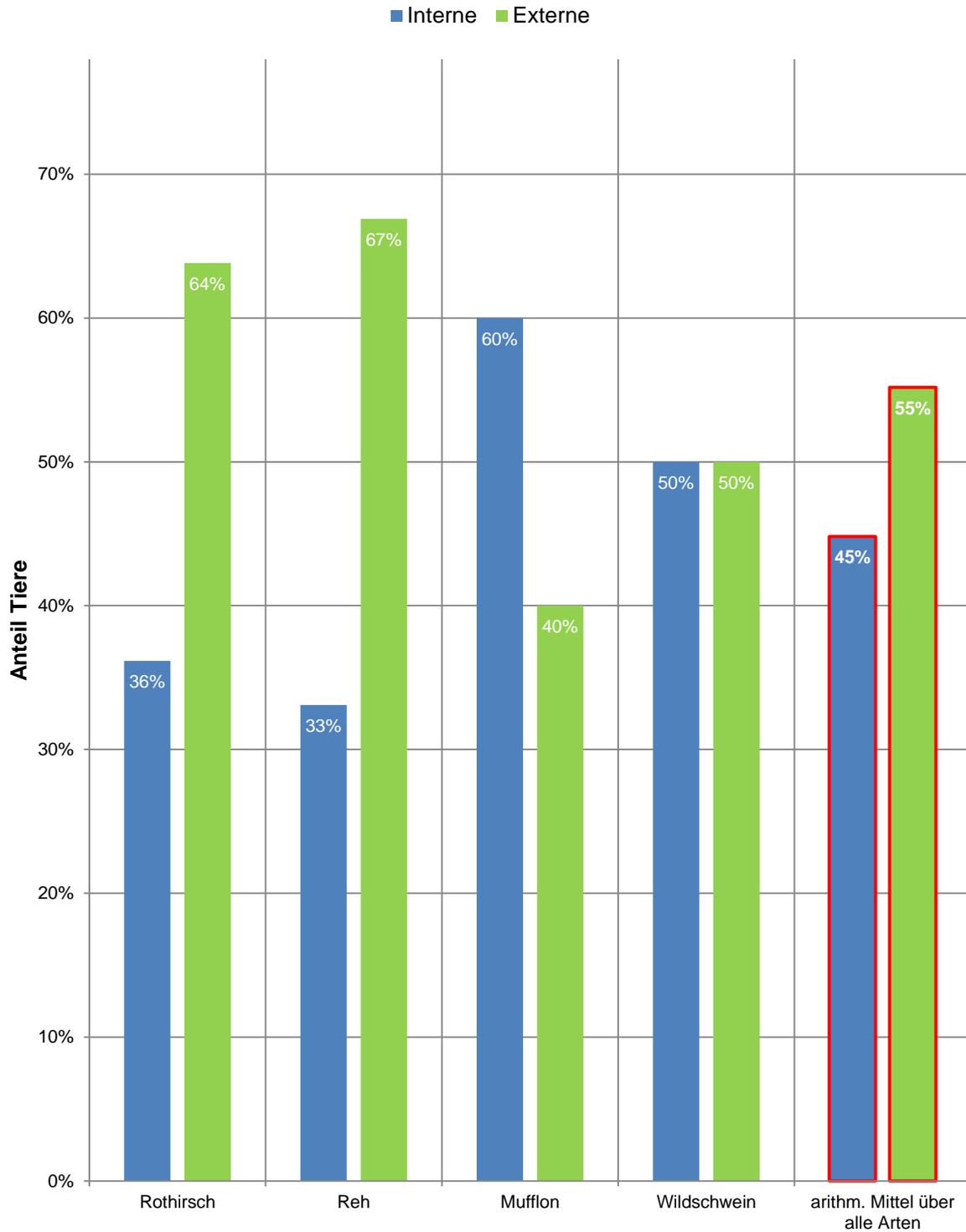
Anlage 5b - Bericht Rotwildsachverständige 2015²

(Zusammenstellung FJW NRW)

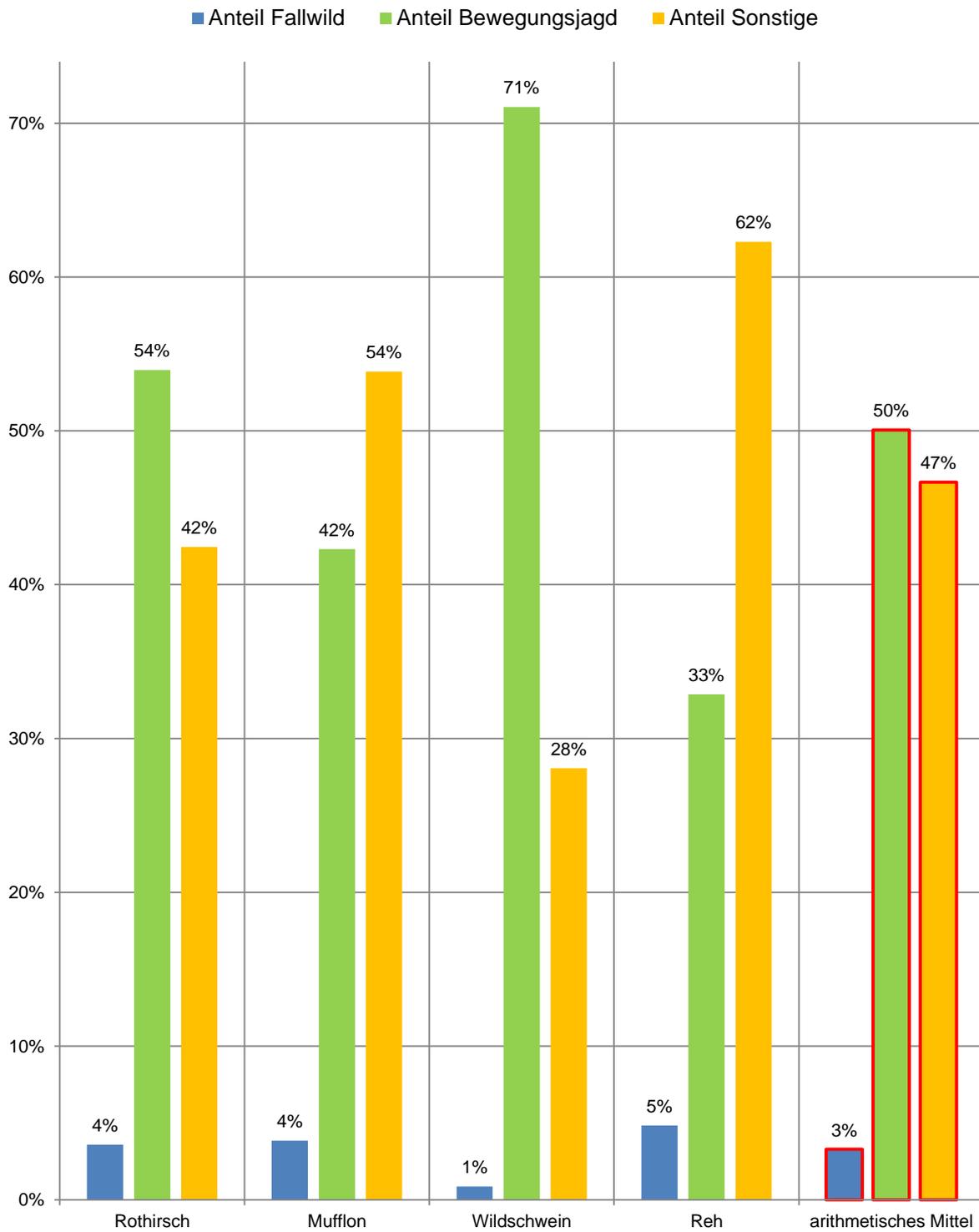


² Aktuelle Zahlen durch die FJW liegen noch nicht vor und werden umgehend eingepflegt, sobald diese übermittelt wurden

Anlage 6 - Geschossene Tiere: Anteil Externe – Interne 2015



Anlage 7 - Geschossene Tiere: Anteile Jagdarten 2015



Anlage 8 - Abschussplan

Rothirsch	m	m	m	m	m	w	w	w	w	m+w
NLP gesamt	I	II	III	0	Σ	≥ 2	1	0	Σ	Σ
Jährliches Soll 2016-18	0	0	90	100	190	80	30	100	210	400
Soll 2015	0	0	90	100	190	80	30	100	210	400
Ist 2015 (einschl. Totfunde)	1	4	107	83	195	68	54	116	238	433

IST Rothirsch 2015 nach räumlichen Einheiten

Wahlerscheid / Dedenborn	141
Kermeter	102
Gemünd	23
Hetzingen	12
Dreiborner Hochfläche	155

**Anlage 9 - Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der
Ausübung der Jagd im Nationalpark Eifel im Regierungsbezirk Köln**
**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Ausübung der
Jagd im Nationalpark Eifel im Regierungsbezirk Köln vom
12. August 2007**

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), in Kraft getreten am 5. Juli 2007, wird im Einvernehmen mit der höheren Landschaftsbehörde verordnet:

Geändert durch die

**Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur
Regelung der Ausübung der Jagd im Nationalpark Eifel im
Regierungsbezirk Köln vom
20. Oktober 2014**

Aufgrund des § 20 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 1994, der zuletzt durch Gesetz vom 1. April 2014 geändert worden ist, verordnet die oberste Jagdbehörde:

Geändert durch die

**Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen
Verordnung zur Regelung der Ausübung der Jagd im Nationalpark
Eifel im Regierungsbezirk Köln vom
7. März 2016**

Aufgrund des § 20 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 1994 (GV.NRW.1995 S.2), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV.NRW.S.448, ber. S.629) geändert worden ist, verordnet die oberste Jagdbehörde:

**§ 1
Geltungsbereich**

Geltungsbereich dieser Verordnung ist der Geltungsbereich nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über den Nationalpark Eifel (NP-VO Eifel) vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 823) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2
Ruhens der Jagd**

- (1) In ausgewählten Bereichen des Nationalparks wird zur Gewährleistung störungsfreier Lebensbedingungen die Jagd nicht ausgeübt. Diese Bereiche werden durch den Nationalparkplan nach § 4 NP-VO Eifel festgelegt.

- (2) Auf den übrigen Flächen des Nationalparks ruht die Jagd grundsätzlich. Ausnahmen können nach § 3 und § 4 genehmigt werden.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Die Jagdausübung kann durch den Plan zur Jagdausübung nach § 4 genehmigt werden, wenn
1. im Nationalpark die natürlichen oder naturnahen Ökosysteme oder die Maßnahmen zu deren Entwicklung auf großer Fläche in einem Umfang durch Wildverbiss beeinträchtigt werden, der mit dem Schutzzweck nach § 3 NP-VO Eifel nicht zu vereinbaren ist,
 2. Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Wildseuchen nach § 23 Bundesjagdgesetz (BJG) erforderlich werden oder
 3. im Umland des Nationalparks nicht vertretbare Wildschäden in Wäldern oder auf landwirtschaftlichen Flächen auftreten, die sich auf das Ruhen der Jagd im Nationalpark zurückführen lassen.
- (2) Bei der Jagdausübung sind diejenigen Methoden anzuwenden, die eine Minimierung des Störeffekts, eine größtmögliche Annäherung an natürliche Regulationsmechanismen und eine optimale Berücksichtigung des Tierschutzes gewährleisten.

§ 4 Plan zur Jagdausübung

- (1) Auf der Grundlage der Ergebnisse des Gebietsmonitorings nach § 11 Abs. 1 NP-VO Eifel und unter Beachtung des Nationalparkplans stellt die Nationalparkverwaltung in Abstimmung mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz grundsätzlich jährlich den Plan über Umfang und Art der Jagdausübung auf. Wird gemäß § 22 Absatz 3 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen ein Periodenabschlussplan bestätigt, gilt auch der Plan zur Jagdausübung für drei Jahre, es sei denn, es ergeben sich während der Laufzeit entscheidende Veränderungen. Der Plan ist Bestandteil des Maßnahmenplanes nach § 8 NP-VO Eifel. Der Plan enthält insbesondere
1. die Bestandssituation, insbesondere Wildbestand, Vegetationsentwicklung und Wildschäden,
 2. die Bewertung der Situation, gegliedert nach Prozessschutzzone, Pflegezone und Flächen außerhalb des Nationalparks,
 3. die Planungsziele und
 4. die Maßnahmen, die zur Erreichung der Planungsziele erforderlich sind, insbesondere Eingriffsstärken, zeitliche und räumliche Schwerpunkte der Jagdausübung und -methoden.

(2) Die Nationalparkverwaltung stellt die Ergebnisse des Gebietsmonitorings und den Planentwurf zur Jagdausübung der Nationalpark-Arbeitsgruppe so rechtzeitig vor, dass entsprechende Anregungen und Wünsche berücksichtigt werden können.

Hierzu beruft die Nationalparkverwaltung je einen Vertreter oder eine Vertreterin

1. des Kreises Euskirchen als untere Jagdbehörde,
2. des Kreises Düren als untere Jagdbehörde,
3. des Kreises Aachen als untere Jagdbehörde,
4. des Landesjagdverbandes NRW e.V.,
5. des Ökologischen Jagdvereins NW e.V.
6. des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e. V.,
7. des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen e. V.,
8. des Waldbesitzerverbandes der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen e.V.,
9. des Rheinischen Verbandes der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e. V. und
10. des Geschäftsbereiches Bundesforst der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als weitere Mitglieder in die Nationalpark-Arbeitsgruppe.

(3) Der Plan zur Jagdausübung wird der obersten Jagdbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

(4) Beschränkungen der Jagdausübung nach § 2 und Maßnahmen nach § 4 werden auf Flächen, die nicht im Eigentum des Landes stehen, auf Grund vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundeigentümern umgesetzt.

§ 5

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von § 2 bleiben

1. der Jagdschutz gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 4 LJGNRW,
2. die Nachsuche und Erlegung von krank geschossenem oder schwer krankem Wild sowie die Wildfolge nach § 22 a Abs. 2 BJG in Verbindung mit § 29 LJG-NRW,

3. Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Tierseuchen aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes oder tiergesundheitsrechtlicher Verordnungen und
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 BJJ einschließlich des Jagdschutzes nach § 23 BJJ in Verbindung mit § 25 LJJ-NRW auf den jagdlich verpachteten Flächen bis zum Auslaufen der Jagdpachtverträge.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn des § 55 Absatz 2 Nummer 8 LJJNRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 oder abweichend von dem nach § 4 Absatz 3 genehmigten Plan die Jagd ausübt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 56 Abs. 2 LJJNRW mit einer Geldbuße bis zu 5000,- € geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Münster, den 12. August 2007

gez.: F r i t z e n - W e l s k o p

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen
als obere Jagdbehörde
ABI. Reg. K 2007, S. 268

Düsseldorf, den 10 Oktober 2014

gez.: J o h a n n e s R e m m e l

Der Minister für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Düsseldorf, den 19. Februar 2016

gez.: J o h a n n e s R e m m e l

Der Minister für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Literaturverzeichnis

ARNOLD, W. (2009). Jagdzeiten verkürzen! Erkenntnisse der Wissenschaft.

LÖBF NRW. (2006). *Wildbestandsregulierung in Nationalpark Eifel, Monitoring (unveröffentlicht)*.

PETRAK, M. (1982). Etho-ökologische Untersuchung an einer Rothirschpopulation (*Cervus elaphus* Linné, 1758) der Eifel unter besonderer Berücksichtigung des stoffwechselbedingten Verhaltens. In *Schriftenreihe des Arbeitskreises Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen e.V.* 10. Enke.